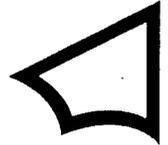


# DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



1. Oberallgäuer Drachen- und  
Gleitsegelschule  
Herrn Jürgen Rohrmeier  
Salzweg 37

87527 Sonthofen / Allgäu

Gmund, 16.11.2000 K/k

## **Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Hinang-Schöllang (Gehwinde)", Gemeinde 87527 Altstädten**

Die vom Deutschen Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilte Außenstart- und -landeerlaubnis „Hinang-Schöllang“ gem. § 25 LuftVG vom 29.09.1994 wird aufgrund der Absprache mit dem Landratsamt Oberallgäu und der Flugschule Rohrmeier vom 17.10.2000 neu gefaßt wie folgt:

I.

### Erlaubnis

1. Die vom DHV erteilte Außenstart- und -landeerlaubnis „Hinang-Schöllang“ gem. § 25 LuftVG vom 29.09.1994 wird durch nachfolgende Erlaubnis ersetzt.
2. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
3. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummern 764 (Startfläche Übungshang), 1266 (Startfläche Gehwinde) und 1342, 764 (Landeflächen), Gemarkung Schöllang, Altstädten und Hinang.
4. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für Schüler und Berechtigte der Flugschule Rohrmeier. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

## II.

### A u f l a g e n

#### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb in Absprache mit dem Wegeeigentümer zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Startfläche „Übungshang“ mit der Flurstücksnummer 764 kann ganzjährig ohne spezielle Einschränkungen genutzt werden.
2. Für die Startfläche „Gehwinde“ gelten folgende spezielle Auflagen:
  - Der Flugbetrieb darf nicht vor 10.00 Uhr morgens aufgenommen werden. Nach 19.00 Uhr darf generell nicht mehr gestartet werden. Vom 15.09. bis zum 15.11. darf nach 15.00 Uhr nicht mehr gestartet werden.

- Zwischen dem 16.11. und dem 15.04. eines jeden Jahres sind Starts von der „Gehwinde“ nicht gestattet.
- In der Zeit vom 15.09. bis zum 15.10. eines jeden Jahres erfolgt der Zugang zur Startfläche „Gehwinde“ von oben, über den vorhandenen Forstweg.
- Nach 19.00 Uhr bzw. 15.00 Uhr (siehe oben) sind Soaringflüge zu vermeiden. Die Piloten sind gehalten, möglichst schnell Höhe zu gewinnen oder auf direktem Weg die Landefläche anzufliegen.
- Alle Piloten sind in die speziellen Regelungen und Auflagen einzuweisen.

### III.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

### IV.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,- erhoben.

### V.

#### B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 29.09.1994 wurde durch den DHV die Erlaubnis „Hinang-Schöllang“ gem. § 25 LuftVG erteilt. Die Flächen waren bereits in der Vergangenheit aufgrund der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr (NfL I-96/82) rechtmäßig befliegen worden.

Aufgrund von Differenzen zwischen dem Jagdpächter und dem Erlaubnisinhaber wurde mit Datum des 17.10.2000 eine gemeinsame Besprechung beim Landratsamt Sonthofen zusammen mit dem DHV durchgeführt. Im Zuge dieses Gespräches wurden konkrete naturschutzfachliche Auflagen besprochen, welche in die Erlaubnis gem. § 25 LuftVG aufgenommen wurden.

Mit Datum des 5.12.2000 wurde dem Landratsamt Sonthofen ein Erlaubnisentwurf zugesandt. Eine abschließende Stellungnahme erfolgte am 04.01.2001. Einwände gegen den Entwurf wurden nicht erhoben. Von der Wald- und Weidegenossenschaft Hinang-Schöllang wurden ebenfalls keine Bedenken gegen die vorgeschlagenen Auflagen erhoben.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.



Björn Klaassen  
Referat Flugbetrieb